LANDRATSAMT PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Empfangsbekenntnis
Gemeinde Breitenberg
Herrn ersten Bürgermeister Barth o.V.i.A.
Rathausplatz 3
94139 Breitenberg

Passau, 13.12.2024

Bearbeiter/in	: Herr Fuchs
Abt./Sg.	: **SG 53.0.02**
Telefon	: 0851/397-**5 396 (neu)**
Telefax	: 0851/397-90 5396
Zimmer	: 3.08
e-Mail	: markus.fuchs@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:
53.0.02/6421.05/2021-185

Wasserrecht;
Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Quellgebiet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der **Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg** im Landkreis Passau;
Antragssteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 BayVwVfG);
Antragssteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;
Bescheid über gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz

Anlagen
- 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis" **gegen Rückgabe**
- Kostenrechnung
- Planunterlagen i.R.
- 1 Merkblatt Beschilderung von Wasserschutzgebieten (LFU- Merkblatt Nr. 1.2/6 Stand: 30. April 2005) **mit der Bitte um Kenntnisnahme**

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Genaue Bezeichnung der Erlaubnis

1.1 Art der Erlaubnis
Der Gemeinde Breitenberg wird auf Antrag vom 29.03.2019 und Änderung vom 30.03.2021, zuletzt ergänzt mit Antragsschreiben der Gemeinde Breitenberg vom 06.07.2023, für das Ableiten von Grundwasser aus der Quelle I Gegenbach – Rastbüchl

auf Flurnummer 493 Gemarkung Gegenbach, Breitenberg, eine stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasserbereitstellung) in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet der Gemeinde Breitenberg.

1.3 Der Erlaubnis zugrunde liegende Planunterlagen

Der Antrag auf gehobene Erlaubnis (Teil A), gefertigt von Fesl + Bauer Ingenieure mbH, Büchlberger Str. 35, 94051 Hauzenberg, vom 30.10.2019 und Änderungen vom 30.03.2021 besteht aus folgenden Unterlagen:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Lageplan M = 1 : 5.000
- Lageplan M = 1 : 1.000
- Bauwerksplan Entsäuerungsanlage M = 1 : 25
- Quellfassung Quelle I Rastbüchl M = 1 : 50
- Quellsammelschacht M = 1 : 25
- Gegenüberstellung Wasserdargebot / Wasserbedarf
- Quellschüttungstabellen
- Untersuchungsbefunde
- Ermittlung der Mindestschüttungen
- Flurstücksverzeichnis
- Jahresableitungsmengen
- Konzept Messeinrichtungen
- Lageplan der privaten Quellen
- UVPG Quellgebiet Gegenbach
- Versorgungskonzept
- Niederschrift Gemeinderatssitzung v. 24.01.2019
- Übersichtlageplan ÜLP_01 M = 1 : 10.000

Das hydrogeologische Gutachten (Teil B), gefertigt vom geowissenschaftlichen Büro Dr. Heimbucher GmbH, Am Doktorsfeld 21, 90482 Nürnberg vom 03.03.2020 und Änderungen vom 30.03.2021 besteht aus folgenden Unterlagen:

- Hydrogeologisches Gutachten
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Detaillageplan der Quelle Gegenbach M = 1 : 5.000
- Geologische Karte des Untersuchungsgebiets M = 1 : 25.000
- Kluftmessungen im SW des Einzugsgebiets der Quelle
- Plan der Quellfassung ohne Maßstab
- Gangliniendarstellung der Quellfassung
- Tabellarische Zusammenstellung der hydrochemischen Hauptinhaltsstoffe
- Einzugsgebiet der Quelle
- Grundwassermessstelle Gegenbach: Bohrprofil und Ausbauplan
- Lageplan der Eingabe und Probenahmestellen des Grundwassermarkierungsversuchs
- Übersichtsplan mit oberirdischem Einzugsgebiet des Fassungsbereichs
- Untersuchungen zur Hofstelle Rastbüchlstraße 30
- Luftbild Vorschlag für das Trinkwasserschutzgebiet M = 1 : 3.500

- Flurkarte Vorschlag für Trinkwasserschutzgebiet M = 1 : 3.500
- Flurkarte mit Höhenlinien für Trinkwasserschutzgebiet M = 1 : 3.500
- Vorschlag für die Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnung

Diese vorstehenden neu gefassten Planunterlagen ersetzen den ursprünglichen alten Erst-Erlaubnisantrag aus dem Jahr 2015 (Planunterlagen Ingenieurbüro Andorfer vom 20.04.2015 und Firma IMH/Herr Dipl.Geol. Lang vom 27.04.2015, Anschreiben Gemeinde Breitenberg vom 30.04.2015, eingegangen am 04.05.2015 beim Landratsamt Passau (damaliger Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 04.12.2015) durch die grundlegende Neufassung.

- Geänderter Schutzgebietslageplan vom 05.07.2023 einschl. Erläuterungsschreiben, Gemeinde Breitenberg vom 06.07.2023 (Unterschrift Planungsbüro vom 05.07.2023 im Anschreiben), GBH GmbH, mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 02.08.2023
- M = 1 : 3. 500
  - als Luftbild
  - ohne Höhenlinien
  - mit Höhenlinien

Die der Erlaubnis zugrunde liegenden Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk vom 20.04.2021 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und beim geänderten Schutzgebietslageplan GBH GmbH vom 05.07.2023 (Antragsdatum Gemeinde Breitenberg vom 06.07.2023) mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf vom 02.08.2023 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Passau vom **13.12.2024** versehen und sind, nach Maßgabe von evtl. vorhandenen Rotkorrekturen und der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, Bestandteil dieses Bescheides.

1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

Die Benutzungsanlage besteht derzeit im Wesentlichen aus:

1.4.1 Beschreibung der Wassergewinnungsanlage

Wassergewinnungsanlage Gegenbach-Rastbüchl

Identifizierung

Name der Quelle	Quelle I Gegenbach
Kennzahl der Fassung	4120/7248/00010
Name der Wassergewinnungs-anlage	Gegenbach
Jahr der Fassung	Neufassung 1987 (alte Quelle seit 1904)
Art der Fassung:	Sickerstrang-Quellfassung

Lagebeschreibung der Quellen

Name der Quelle		Quelle I Gegenbach	
Gemeindeschlüssel		09 275 118	
Gemarkung		Gegenbach	
Flurstücks-Nr.		493	
Rechtswert (GK)	Ostwert (UTM 33U)	4629920	850454
Hochwert (GK)	Nordwert (UTM 33U)	5397307	5405046
Geländehöhe [NN + m]		737	

Hydrogeologische Angaben der Quelle

Name der Quelle	Quelle I Gegenbach
Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser	Beton B10 und Lehmschlag
Länge des Sickerstrangs	42 m
Durchschnittliche Ergiebigkeit	1,96 l/s
Gemessene Höchstschüttung (1990-2020)	3,75 l/s
Gemessene Mindestschüttung (1990-2020)	1,46 l/s
Schwankungsziffer	2,50

1.4.1.1 **Fördereinrichtungen**

Das erschlossene Grundwasser fließt in freiem Gefälle von der Quellfassung zur Entsäuerungsanlage, anschließend zum 2,1 km entfernten Hochbehälter Breitenberg und von da aus in das Versorgungsgebiet.

1.4.1.2 Messeinrichtungen

In der Aufbereitungsanlage oder im Hochbehälter Höpflberg sind geeignete Messeinrichtungen zur Ermittlung und zur Steuerung der abgeleiteten Wassermengen (siehe Ziffer 2.4.3 des Bescheides) zu installieren, soweit noch nicht vorhanden.

1.4.1.3 Technische Begrenzungen für das Ableiten von Grundwasser

Die beantragte maximale Entnahmemenge für die Gewinnungsgebiete beträgt 1,7 l/s. Die Ableitungsmenge aus der bestehenden Entsäuerungsanlage wird über ein Füllstandsventil im Hochbehälter gesteuert.

1.4.1.4 Überwasser

Überwasser tritt bei normalen Betriebsverhältnissen in der Entsäuerungsanlage auf und wird ohne Entsäuerungsmaßnahmen über einen Absetzteich dem nahegelegenen Rodlauer Bachl zugeführt. Der Auslauf ist durch eine Froschklappe gesichert.

1.4.1.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage steht dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung im gegenständlichen Versorgungsbereich nur noch das Gewinnungsgebiet Schönberg zur Verfügung.
Auf die Inhalts- und Nebenbestimmung unter Ziffer 2.5 dieses Bescheides wird verwiesen.

1.5 Umfang und Dauer, Inhaltsbestimmung, Benutzungsbedingung

1.5.1 Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis bis zum unter Nr. 1.5.2 genannten Zeitpunkt aus

Aus dem Gewinnungsgebiet Gegenbach aus der Quelle I Gegenbach		Grundwasserableitung
maximal	[l/s]	1,7
maximal	[m³/d]	150
maximal	[m³/a]	43.700

Grundwasser abzuleiten.

1.5.2 Dauer der Erlaubnis und Beginn der Benutzung, Inhaltsbestimmung

Die gehobene Erlaubnis **unter Nr. 1.5.1 wird bis zum 30.05.2045** befristet erteilt. Mit der Benutzung wurde bereits begonnen.

Hinweis: Können die gesetzlichen Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), in der jeweils geltenden Fassung, nicht mehr eingehalten werden, kann dies zusätzlich, neben den gesundheitsrechtlichen Anordnungen, zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Passau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.2 Verwendung des zutage geförderten Wassers, Trinkwasserverordnung, sparsame Verwendung

2.2.1 Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwasserV):

Das abgeleitete Wasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes als Trinkwasser verwendet werden. Die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung– insbesondere hinsichtlich Wasserqualität und -beschaffenheit sowie Art und Häufigkeit der Untersuchungen – sind eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten.
Hinweis: Die Bestimmungen des Infektionsschutzes (z.B. § 39 Infektionsschutzgesetz) und der Trinkwasserverordnung und die danach möglichen gesundheitsrechtlichen Anordnungsbefugnisse, bleiben unberührt.

2.2.2 Sorgsame Verwendung, Stand der Technik

Das Versorgungsnetz und die Bauwerke der Trinkwasseranlage sind dem Stand der Technik anzupassen, bzw. undichte Leitungsteile zu erneuern, um den erhöhten Wasserverlust zu minimieren.
Auf die sparsame Wasserverwendung ist der Abnehmer wiederkehrend hinzuweisen.

2.2.3 Die Gemeinde Breitenberg wird die Hochbehältersanierung nach den Vorschriften des Gesundheitsrechtes in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt am Landratsamt Passau bis zum **03.09.2027** durchführen.

2.2.4 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Hinweis auf die gesetzlichen Vorgaben: Es sind **mindestens** die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (**Eigenüberwachungsverordnung – EÜV**) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind (siehe insbesondere § 3 bis § 5 der Eigenüberwachungsverordnung mit Anhängen).

2.3.1 Messungen und Berichtspflichten

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.3.2 Beweissicherung

Für die Überwachung der geförderten Wassermenge aus der Quelle sind, soweit noch nicht vorhanden, Durchflussmesser und Drucksonden mit automatischer Aufzeichnung mittels Datenlogger zu verbauen. Die geförderten Wassermengen und die zugehörige Absenkung des Wasserstands in der Quelle sind monatlich in ein Betriebstagebuch einzutragen und auf Verlangen dem Landratsamt Passau, dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

2.4 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter

2.4.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

2.4.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

2.4.3 Die Gemeinde Breitenberg hat dem Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- bis spätestens zum **30.09.2025** eine schriftliche Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG vorzulegen aus der sich ergibt, dass die technischen Mess- bzw. Steuereinrichtungen (siehe insbesondere Nrn. 1.4.1.1 – 1.4.1.4 des Bescheides) nachgerüstet, bzw. funktionsfähig vorhanden sind und die Beweissicherung durchgeführt wird.

2.5 Einzäunung, Eigenüberwachung, Kontrolle und Beschilderung des Wasserschutzgebietes, Versorgungssicherheit:

2.5.1 Sicherung der gemeindlichen Wasserversorgung

Die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung der Gemeinde Breitenberg ist nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf derzeit nicht gegeben. An verbrauchsreichen Tagen ist der Tagesbedarf mit den der Gemeinde derzeit zur Verfügung stehenden Gewinnungsanlagen nicht zu decken. Aufgrund der vergangenen Trockenjahre ist zu befürchten, dass die mittleren Quellschüttungen noch weiter zurückgehen werden. Die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung der Gemeinde Breitenberg und der noch nicht zentral versorgten Gemeindeteile kann nur über die Schaffung eines leistungsfähigen 2. Standbeines erreicht werden. Dieses Standbein muss in der Lage sein, den Ausfall der schüttungsreichsten Gewinnungsanlage kompensieren zu können. Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 30.11.2016 (Gz. 4.2-4532.1-PA-118-30226/2016) zum Gesamtkonzept der künftigen Wasserversorgung der Gemeinde Breitenberg vom 28.09.2016. Die Versorgungssicherheit ist dabei nach den Vorschriften des Art. 57 Abs. 2 GO von der Gemeinde Breitenberg sicherzustellen.

Die Gemeinde Breitenberg hat bis zum **30.09.2025** zum Bescheid des Landratsamtes Passau nach Art. 15 BayWG (53.0.07 6421.05 Gde. Breitenberg) vom 19.05.2022 einen Abschlussbericht mit dem Nachweis der Versorgungssicherheit (3 Versuchsbohrungen auf Fl.-Nr. 254 Gemarkung Schönberg, Fl.-Nr. 308 und 310 (im Ursprungsbescheid noch Fl.Nr. 88, tatsächlich ausgeführt auf Fl.Nr. 310 Gemarkung Breitenberg) zusammen mit einem konkreten Wasserschutzgebietsvorschlag auf der Grundlage der hydrogeologischen Planunterlagen mit einer aktuellen Alternativenprüfung und dem Nachweis der Versorgungssicherheit nach Verordnung über Pläne und Beilagen im Wasserrechtsverfahren (WPBV) und den einschlägigen Regeln der Technik auf der Grundlage eines privaten hydrogeologischen Gutachtens und einem Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis dem Landratsamt Passau schriftlich vorzulegen.

2.5.2 Der Fassungsbereich (= Zone I) steht im Eigentum der Gemeinde Breitenberg.

2.5.3 Der Fassungsbereich (= Zone I) ist nach den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 04.12.2023 (bekannt gemacht im Amtsblatt Landkreis Passau **Nummer 2023-43 vom 06.12.2023) durch eine geschlossene Umzäunung (auf dem Grundstück Flurnummer 493 Gemarkung Gegenbach) kenntlich zu machen** und vor unbefugten Betreten vom Träger der Wasserversorgung zu schützen. Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot des Fassungsbereiches hinzuweisen. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung des Fassungsbereiches ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen und ggf. nach Sanierungen der Quelle entsprechend anzupassen. Die Gemeinde Breitenberg wird um schriftliche Vollzugsmeldung mit Fotodokumentation betreffend die Einzäunung an das Landratsamt Passau bis zum 30.09.2025 gebeten.

2.5.4 Die Gemeinde Breitenberg hat die Verpflichtung, die vorhandene Hofstelle in der Schutzzone W III nach den § 3 Nr. 5.6 und der § 7 bis § 10 der vorstehenden Wasserschutzgebietsverordnung Gegenbach-Rasbüchl vom 04.12.2023 (Amtsblatt Nr. 2023-43 vom 06.12.2023) zu überwachen und die schriftlichen AwSV-Nachweise und Grundwassermessungen dem Landratsamt Passau unaufgefordert vorzulegen.

2.5.5 Die Gemeinde Breitenberg hat die vorhandene Hofstelle in der Schutzzone W III hinsichtlich des Mistsickersaftsammelbehälters, der Mistlagerstätte, des Güllebehälters, der beiden Sammelbehälter für Silagesickersäfte, die Fahrsilos und die Eigenverbrauchstankstelle wiederkehrend alle 3 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen auf Dicht- und Mängelfreiheit zu prüfen.

2.5.6 Die Dichtheit der Abwasserleitungen (= JGS-Rohrleitungen) ist von der Gemeinde Breitenberg wiederkehrend alle 5 Jahre* durch Sichtprüfung und alle 3 Jahre* durch Druckprobe nachzuweisen; diese Dichtheitsangaben sind vom AwSV-Sachverständigen schriftlich zu bestätigen.

2.5.7 Der AwSV-Sachverständigenbericht mit der Mängelbeseitigung ist anschließend an das Landratsamt Passau unaufgefordert schriftlich zu übermitteln.

2.5.8 Die Pegelrohre im wiederverfüllten Prüfschlitz unterhalb des Güllebehälters sind vierteljährlich in den Monaten März, Juni, September und Dezember auf das Vorhandensein von Sickerwasser und mögliche organoleptische Auffälligkeiten durch die Gemeinde Breitenberg zu kontrollieren.

2.5.9 Die Grundwasserbeprobungen in der vorhandenen Vorfeldmessstelle (Pegel 1) und der Quelle Mühlberger sind ebenfalls von der Gemeinde Breitenberg in den Monaten März, Juni, September und Dezember (vierteljährlich) durchzuführen.

2.5.10 Die Messergebnisse sind zusammen mit dem jährlichen Eigenüberwachungsbericht dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu übermitteln. Auffälligkeiten sind von der Gemeinde Breitenberg umgehend dem Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde-, dem Gesundheitsamt am Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu melden.
Bei Verunreinigungen sind in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt sofortige Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, damit aus der Quelle Gegenbach-Rastbüchl kein verunreinigtes Trinkwasser an den Endverbraucher abgegeben wird.

Der Hofbetreiber und die Grundstückseigentümer der Messstellen haben diese Kontrollmaßnahmen nach den Bestimmungen der gesonderten Wasserschutzgebietsverordnung Gegenbach-Rastbüchl zu dulden.

2.5.11 Die Gemeinde Breitenberg hat die gemeindlichen Abwasserleitungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3.8 der Wasserschutzgebietsverordnungen Gegenbach-Rastbüchl auf Dichtheit zu prüfen.

2.5.12 Die Bestimmungen des §§ 7,8 und 10 der Wasserschutzgebietsverordnung Gegenbach-Rastbüchl sind von der Gemeinde Breitenberg einzuhalten.

2.5.13 Für das Wasserschutzgebiet hat der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Breitenberg) bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

2.5.14 Die Umzäunung bzw. die Begrenzung der Zone I ist **ordnungsgemäß zu unterhalten**, evtl. Beschädigungen sind zeitnah zu reparieren, sofern im Rahmen der Eigenüberwachung solche festgestellt werden (siehe § 3 Abs. 1 Satz 2 der Eigenüberwachungsverordnung i.V.m. dem Anhang 3 der Eigenüberwachungsverordnung).

2.5.15 Das Wasserschutzgebiet ist vom Wasserversorger regelmäßig zu überwachen und die Zone II (engere Schutzzone) mindestens vierteljährlich, die

weitere Schutzzone (Zone III) mindestens einmal jährlich vom Wasserversorger (= Gemeinde Breitenberg) zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

2.5.16 Das Hinweiszeichen zur Kennzeichnung der Grenzen des Schutzgebietes ist **mindestens 1 x pro Jahr zu kontrollieren.**

2.5.17 Sofern „**Störfälle**" (z.B. Verkehrsunfälle oder sonstige Gefährdungen der Wassergewinnungsanlagen im Wasserschutzgebiet bzw. der Trinkwasserqualität) auftreten, sind diese unverzüglich dem **Sachgebiet Gesundheit am Landratsamt Passau zu melden,** damit in Abstimmung mit dem Sachgebiet Gesundheit die erforderlichen Abhilfe- bzw. Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- sind hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

2.5.18 Der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Breitenberg) hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

3. Entscheidung über Einwendungen

3.1 Zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG wurden keine Einwendungen erhoben.

3.2 Der Bevollmächtigte bzw. die Einwendungsführer haben für die Einwendungen zum Wasserschutzgebiet gesonderte Benachrichtigungsschreiben nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayWG erhalten (siehe Sendebestätigung über das besondere elektronische Behördenpostfach **BRAK_1705916229580cd23c21d-c548-4c00-a755-4f3fae937a0e**, Benachrichtigungsschreiben des Landratsamtes Passau Gz 53.0.02/6420.01/2021-185 vom 21.01.2024 – Elektronische Sendebestätigung vom 22.01.2024) bzw. Postzustellungsurkunden bei der Behördenakte bei den übrigen privaten Einwendern, welche sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen.

4. Vorbehalt

Eine nachträgliche Änderung, Ergänzung oder nachträgliche Festsetzung der getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, sowie die nachträgliche Änderung oder Festsetzung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse (insbesondere aus hygienischen oder wasserrechtlichen, wasserwirtschaftlichen Gründen oder des Naturschutzrechts) als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Widerrufsvorbehalt

- Die Erlaubnis unter Ziffer 1., ergeht **kraft Gesetzes widerruflich.**

- Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, stellt dies jeweils einen Widerrufsgrund dar, der zum Widerruf der gehobenen widerruflichen Erlaubnis nach pflichtgemäßen Ermessen berechtigt (= **Widerrufsvorbehalt**).
Hinweis: Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung mit gesonderten Befugnisnormen bleiben hiervon unberührt.

6. Kosten

Die Gemeinde Breitenberg trägt die Kosten dieses Verfahrens.
An Verwaltungsgebühren werden 850 € festgesetzt.
An Auslagen werden 3160,- € erhoben.

Hinweise:

a) Einschlägige Vorschriften
Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

b) Änderungen an der Wassergewinnungsanlage
Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung des Brunnens ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Passau zu beantragen ist.

c) Verwendung als Trinkwasser
Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

d) Schlammhaltiges Spülwasser (Rückspülwasser)
Für die bereits eingereichten Planunterlagen für das „Rückspülwasser" hat die Gemeinde Breitenberg bisher nur befristete Erlaubnisse mit einem kurzen Befristungszeitraum als Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erteilt bekommen. Hierfür kann die Gemeinde Breitenberg nun eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG beantragen.

e) Auflassung
Die Auflassung der Quelle bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung der Quelle für Nicht-Trinkwasserzwecke im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau der Quelle können auferlegt werden.

Gründe:

I.

1 Sachverhalt

1.1.1 Beschreibung des Vorhabens und bestehenden örtlichen Verhältnisse

Für die Deckung des Wasserbedarfs der Gemeinde Breitenberg dienen die Wassergewinnungsanlagen Gegenbach/Rastbüchl und Schönberg, wobei die Versorgung in Spitzenbedarfszeiten nur als eingeschränkt bewertet werden kann. Es besteht kein leistungsfähiger Verbund mit benachbarten Wasserversorgungsanlagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Gegenstand dieses Antrags ist die weitere rechtliche Sicherung der Wasserentnahme aus dem Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl mit der Quelle Gegenbach. Das betreffende Wasserschutzgebiet wurde nach Durchführung des förmlichen Anhörungsverfahrens bereits festgesetzt.

Bei der Quelle Gegenbach (Flur-Nr. 493, Gemarkung Gegenbach) wurde seit dem 3. Mai 2017 ein Markierungsversuch durchgeführt wird, um die genaue Lage der Hofstelle (Grundstück Flur-Nr. 490) im geplanten Wasserschutzgebiet zu bestimmen. Der Markierungsversuch wurde gemäß Bescheid des Landratsamtes Passau vom 3. März 2017 noch bis 31. Dezember 2017 vorgenommen und ist abgeschlossen.

Der Bescheid des Landratsamts Passau vom 2. Mai 2016 (Nutzungsuntersagung für die Quelle Gegenbach) wurde in den Ziffern 1 bis 3 aufgehoben und der Freistaat Bayern verpflichtet über den Antrag auf wasserrechtliche Gestattung vom 20.04.2015 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden (Urteil VG Regensburg vom 06.11.2017, Zeichen Az. RN 8 K 16.1798). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München hat mit Beschluss vom 28.12.2018, Az 8 ZB 18.531 RN 8 K 16.798 das Ruhen des Verfahrens nach § 173 VwGO und § 251 Satz 1 ZPO angeordnet.

Mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 19.05.2022 nach Art. 15 BayWG wurde der Gemeinde Breitenberg die Niederbringung von drei Erkundungsbohrungen zur zusätzlichen Trinkwassererschließung gestattet. Diese wurden mit Baubeginnsanzeige vom 10.11.2022 zum 14.11./15.11.2022 einschl. Pumpversuch durchgeführt. Es fehlt aber ein Abschlussbericht mit einem aussagekräftigen Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis und einem Planvorschlag für die Wasserschutzgebietsausweisung auf der Grundlage eines privaten hydrogeologischen Gutachtens. Diese zusätzlichen Bohrungen sind kein gleichwertiger Ersatz für die bestehenden Wassergewinnungsanlagen, sondern dienen der Versorgungssicherheit (siehe Ziffer 2.5.1 des Bescheides).

1.1.2 Antrag, Antragsunterlagen

Die Gemeinde Breitenberg beantragt mit Schreiben vom 10.03.2020 und Änderungen vom 30.03.2021 eine gehobene Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl (Quelle Gegenbach).

Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Aus den Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl		Grundwasserableitung
Maximal	[l/s]	1,7
Maximal	[m³/d]	149
Maximal	[m³/a]	43.693

Das abgeleitete Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasserbereitstellung) in Trinkwassergüte verwendet werden.

1.1.3 Bekanntmachung, Auslegung, Anhörungsverfahren, Einwendungen

Der Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der vorstehend aufgeführten Planunterlagen, des Ing.Büro Fesl + Bauer Ingenieurgesellschaft mbH (Teil A) und dem Teil B des Büros GBH Dr. Heimbucher GmbH, der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere mit dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1a), die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, also der Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b des amtlichen Verordnungsentwurfes – Trinkwasserschutzgebiet Quelle I Gegenbach-Rastbüchl mit Schutzzonen I, II und III im Maßstab M = 1 : 3.500 vom März 2021 des Büros GBH Dr. Heimbucher GmbH (als Bestandteil der Verordnung), der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 20.04.2021 versehen ist, die Planunterlagen aus denen die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes und die Schutzzonen ersichtlich sind **(einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung mit dem Versorgungskonzept)** **und** das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger Nr. 4.2-4532.1-PA-118-42345/2020 vom 20.04.2021 geändert am 10.08.2021, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 20.04.2021 versehen ist **und** die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum UVPG vom 17.08.2021, **lagen** gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit vom 19.10.2021 bis 18.11.2021 bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3,94139 Breitenberg während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Auslegung des Planes wurde durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitenberg Nr. 09/2021 am 29.09.2021 öffentlich bekannt gemacht.
Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.10.2021 bis 18.11.2021 bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Einwendungen konnten bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **(= bis zum 02.12.2021)** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausstraße 3, 94139 Breitenberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (siehe den Nachweis Bekanntmachungstext).
Die schriftliche Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 02.12.2021.
Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden durch Übersendung der Bekanntmachungstexte benachrichtigt.
Die vollständigen Bekanntmachungstexte der Planauslegungen befinden sich bei der Behördenakte (Bestätigung der Gemeinde Breitenberg vom 03.12.2021).

1.1.4 Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die **standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind und durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Die Vorschriften des Natur- und Wasserrechts wurden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Der ausführliche Feststellungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 25.08.2021 nach dem UVPG wurde gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 , § 7 UVPG bei der Gemeinde Breitenberg 29.09.2021 öffentlich bekannt gemacht und ist zudem unter https://www.uvp-verbund.de/by am 25.08.2021 bereits öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG).

1.1.5 Zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wurden keine Einwendungen erhoben.

1.1.6 Amtsermittlung, Anhörung von Fachstellen, Gutachten und Stellungnahmen, Einwendungen

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden die nachfolgenden Gutachten bzw. Stellungnahmen eingeholt und die Stellungnahmen bzw. Äußerungen abgegeben:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20 94469 Deggendorf	Gutachten des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 20.04.2021
Gesundheitsamt Passau, Herr Drexler	Stellungnahme vom 29.04.2022
Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau, Frau Kotz	Stellungnahme vom 28.09.2021
Sachgebiet Umweltschutz, SG 52	Stellungnahme vom 08.09.2021
Sachgebiet Bauamt LRA PA	Stellungnahme vom 28.01.2021
Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei	Stellungnahme vom 15.12.2020
Landratsamt Passau -Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme vom 11.08.2020
Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	Stellungnahme vom 25.10.2021
Deutsche Telekom GmbH	Stellungnahme vom 26.11.2021, keine Einwendungen
AELF Passau-Rotthalmünster Bereich Landwirtschaft	Stellungnahme vom 20.09.2021
AELF Passau-Rotthalmünster Bereich Forsten	Stellungnahme vom 20.09.2021
Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei	Stellungnahme vom 04.11.2021
Kreisstraßenverwaltung, Landkreis Passau	Stellungnahme vom 11.10.2021

1.1.7 Prüfung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft

1.1.7.1 Deckung des Wasserbedarfs:

Ergebnis der Prüfung – Grundwasserbenutzung

1.1.7.2 Bedarfsnachweis

Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes mit rd. 861 angeschlossenen Einwohnern (Anschlussgrad 42 %), Gewerbebetrieben und sonstigen Verbrauchern wird im Jahresdurchschnitt mit 189 m³/d angesetzt.
Damit lässt sich ein Spitzenwert (Faktor 2,23 aus DVGW W 410) an verbrauchsreichen Tagen mit rund 421 m³/d ermitteln.
Zukünftig sollen weitere 591 Einwohner an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden, der durchschnittliche Tagesbedarf beträgt dann 290 m³/d, an verbrauchsreichen Tagen 628 m³/d. Damit soll ein Anschlussgrad von 71 % erreicht werden.
Mit der früher beantragten Ableitung von 110 m³/d Trinkwasser aus der Quelle I Schönberg und der gegenständigen Quelle Gegenbach/Rastbüchl von 149 m³/d kann der derzeitige mittlere Tagesbedarf noch gedeckt werden. Den derzeitigen Spitzenbedarf und den künftigen Bedarf bei Erhöhung des Anschlussgrades können die aktuellen Schüttungswerten beider Quellen nicht mehr abdecken.

1.1.7.3 Entwicklung der Wassergewinnung

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat auf S. 3 des Amtsgutachtens die Grundwassergewinnung der Jahre 2007 bis 2020 geprüft.

1.1.7.4 Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Die Einwohnerentwicklung in der Gemeinde Breitenberg ist in den letzten Jahren nahezu konstant. Aufgrund der nachlassenden Quellschüttungen in den privaten Versorgungsanlagen muss die Gemeinde in den nächsten Jahren einige Ortsteile neu an die öffentliche Wasserversorgung anschließen.
Zu den derzeitig versorgten 861 Einwohnern sollen weitere 591 Einwohner zukünftig öffentlich erschlossen werden.
Demnach ergibt sich für die nächsten Jahre folgender Bedarf für die aus eigenen Gewinnungsanlagen mitversorgten Zonen (Gesamtbedarf Gemeinde Breitenberg):

2019	70.000 m³/a
2039	105.000 m³/a

1.1.7.5 Mögliche Einsparpotentiale

Dieser Vorschlag des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft wurde als Inhalts- und Nebenbestimmung unter Ziffer 2.2.2 des Bescheides übernommen.

1.1.7.6 Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die prognostizierte Wasserbedarfsmenge kann alleinig aus den gemeindeeigenen Gewinnungsanlagen nicht gedeckt werden. Der Anschluss an einen leistungsfähigen überörtlichen Wasserversorger für die Bedarfsdeckung und zur künftigen Sicherung der Wasserversorgung zwingend erforderlich. Trotzdem ist die ortsnahe Nutzung der eigenen Anlagen aus wasserwirtschaftlichen Gründen und als Baustein einer ausreichenden Versorgungssicherheit unumgänglich. Die beantragte maximale Entnahmemenge aus der Quelle Gegenbach im Schutzgebiet Gegenbach/Rastbüchl entspricht der Ableitungsmenge der letzten Jahre und ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen vertretbar.
Der vorgelegte Bedarfsnachweis ist schlüssig und entspricht dem absehbaren Bedarf.

1.1.7.7 **Quellausbau**

Die Quelle wurde bereits seit 1904 für die Trinkwasserversorgung herangezogen. Die Quellfassung wurde im Jahr 1987 unter fachlicher Begleitung der Wasserwirtschaftsverwaltung komplett erneuert. Dabei wurden 41 m Sickerrohre aus gelochten Tonrohren (DN 150) in einer Tiefe zwischen 2,7 m und 6,2 m unter Geländeoberfläche verlegt. Die Sickerleitung mündet in einen Sammelschacht, von dem aus das gesammelte Quellwasser über eine PVC-Leitung in die Entsäuerungsanlage außerhalb des Fassungsbereichs zur Aufbereitung gelangt. Eine durchgängige Abdichtung aus Beton, Glasflies und 0,15 m Lehmschlag schützt die Fassung vor eindringenden oberflächennahen Sickerwasser. Die Quellfassung entspricht dem Stand der Technik.

1.1.7.8 **Wasserbeschaffenheit**

Physikalisch-chemische und mikrobiologische Untersuchungsbefunde

In den physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Untersuchungsbefunden des Labors Synlab aus Pocking wird die Wasserbeschaffenheit wie folgt beurteilt:
„Das untersuchte Wasser entspricht nicht, bezüglich der gemessenen Parameter Calcitlösekapazität, den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (2001). Bei den restlichen Parametern sind keine Grenzwertüberschreitungen zu verzeichnen."
Die festgestellten Grenzwertüberschreitungen des Parameters Calcitlösekapazität im Rohwasser sind in dieser Region geogen bedingt und können durch die vorhandene Entsäuerungsanlage beseitigt werden.

1.1.7.9 **Hygienische Beurteilung**

Die Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Passau ist zur Lage und Art der Fassung sowie zum beabsichtigten Verwendungszweck noch abschließend zu beteiligen.

1.1.7.10 **Schutz des genutzten Grundwassers**

Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Die Quellgebiete liegen innerhalb des Kristallins des Bayerischen Waldes. Die Grundwasservorkommen liegen innerhalb der quartären Hangschuttauflage und deren oberen aufgelockerten Festgesteinspartien. Die Flurabstände sind in der Regel gering und die somit gegen Oberflächenverunreinigungen anfälligen Quellwässer sind durch entsprechende Schutzgebiete zu schützen. Das Einzugsgebiet wird forst- und landwirtschaftlich genutzt, in der geplanten Schutzzone III, im Übergang zur künftigen Schutzzone II befindet sich praktizierender landwirtschaftlicher Betrieb mit Stallung, Gülle- und Mistlagerung, Abwasserbehandlungsanlagen, Fahrsilos und einer Dieselverbrauchsstelle.
Eine Gemeindeverbindungsstraße mit breitflächiger Entwässerung durchquert die künftige Wasserschutzgebietszonen II und III von West nach Ost.
In ca. 600 m von der Quellfassung entfernt, quert die Kreisstraße PA 3 auf eine Länge von 500 m die weitere Schutzzone III.

1.1.7.11 **Wasserschutzgebiet**

Schutzfähigkeit

Vor allem die landwirtschaftliche Hofstelle oberhalb der Gewinnungsanlage stellte anfänglich die weitere Schutzfähigkeit in Frage. Die vorhandenen und nicht näher untersuchten Gefährdungspotentiale, die Lage im oberirdischen Einzugsgebiet und die nicht bekannte Durchlässigkeit des Untergrunds standen einer positiven Bewertung entgegen.
Die Gefährdungspotentiale (Landwirtschaftliches Anwesen, Bebauung, Kreis- und Gemeindestraßen, Landwirtschaft) wurden in den letzten Jahren umfassend überprüft.

Die Hofstelle wurde einer gründlichen Untersuchung unterzogen, die Abstandsgeschwindigkeiten im Untergrund durch einen Sickerversuch ermittelt und die Mächtigkeit der Deckschichten durch den Bau einer Grundwassermessstelle festgestellt. Die ursprünglich vermutete Zuströmung von Oberflächenwasser aus der Hofstelle zur Quellfassung konnte durch ein digitales Geländemodel widerlegt werden. Die Gefährdungsabschätzung ist im Gutachten ausreichend und zutreffend dargestellt bzw. gewürdigt worden. Daraus ergeben sich weitere Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen.
Aufgrund der eingeschränkten Filterwirksamkeit der Deckschichten können zudem zeitweilige bakteriologische Belastungen der Quelle zufließenden Grundwassers, z. B. durch tierische Ausscheidungen im Nahbereich der Quelle, beim Zusammentreffen bestimmter Faktoren nicht ausgeschlossen werden. Die engmaschig durchgeführten Wasseruntersuchungen lassen aber keinerlei Hinweise auf eine Beeinflussung durch die bestehenden Gefährdungspotentiale erkennen.
Trotz der bestehenden Gefährdungspotentiale kann die Schutzfähigkeit der Wassergewinnungsanlage Gegenbach/Rastbüchl nun durch eine positive Schutzgebietskonzeption gewährleistet werden.
Die zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen und Prüfpflichten gemäß Punkt 2.3.6 sind zumutbar und gewährleisten einen ausreichenden Schutz. Das Trinkwasserschutzgebiet ist als wirksam anzusehen.

Die Wasserschutzgebietsverordnung mit speziellen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen zum Schutz für die „**Quelle I Gegenbach-Rastbüchl**" vom 04.12.2023 für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg wurde nach Durchführung des förmlichen Anhörungsverfahrens im Amtsblatt des Landkreises Passau Nummer 2023-43 vom 06.12.2023 bekannt gemacht und ist nach § 11 der Verordnung in Kraft getreten.

1.1.7.12 **Wasserwirtschaftliche Beurteilung**

Die Versorgungssicherheit des angeschlossenen Gebiets kann durch die Nutzung der gemeindeeigenen Gewinnungsanlagen auf Dauer nicht gewährleistet werden. Zur zukünftigen Sicherung der gemeindlichen Wasserversorgung ist der Anschluss an einen leistungsfähigen Wasserversorger unumgänglich. Zudem soll mit dieser Zusatzversorgung mindestens der Ausfall der größten verbleibenden Wassergewinnungsanlage kompensiert werden können (2. Standbein). Trotzdem ist gemäß gesetzlichem Grundsatz, die Versorgung vorrangig aus den ortsnahen Gebieten zu gewinnen.
Das zur Trinkwasserversorgung nicht benötigte Wasser aus der Quelle wird einem Vorfluter als Restwassermenge zugeleitet.
Durch die Nutzung der beantragten Wasserentnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Antrag auf Ableiten von Grundwasser unter den in 3.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet werden.

1.1.7.13 **Wasserrechtliche Gestattung**

Das beantragte Ableiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

1.1.7.14 Die Amtsbegutachtung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorfs als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft zum Trinkwasserschutzgebiet betrifft das gesonderte Verordnungsverfahren und ist im Amtsgutachten vom 20.04.2021 und beim Erörterungstermin am Landratsamt Passau am 22.05.2023 und der Ermes-

sensausübung zum Trinkwasserschutzgebiet, bei der Benachrichtigung der Einwendungsführer zum Trinkwasserschutzgebiet behandelt worden, wird aber vorliegend um Wiederholungen zu vermeiden nicht mehr aufgeführt.

1.8 Vorschlag des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft

Die Ziffern 3.3.1 (Seite 17) bis Ziffern 3.3.9 (Seite 21) im Amtsgutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 20.04.2021 mit den Vorschlägen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft wurden in der Hauptregelung und den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides durch verwaltungsrechtliche Konkretisierung aufgenommen.

1.9 **Stellungnahme Gesundheitsamt vom 14.10.2021:**

Zu o.g. Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nehmen wir zu Lage und Art der Fassung sowie zum beabsichtigten Verwendungszweck wie folgt Stellung:
Die Quelle Gegenbach liegt westlich des Gemeindezentrums von Breitenberg am Nordosthang des Rastbüchl. Dieser Hang besteht aus teilweise landwirtschaftlich genutzter Wiese und ist teilweise bewaldet. Innerhalb des geplanten Schutzgebietes der Zone II sowie III verläuft eine Gemeindeverbindungsstraße. Innerhalb der geplanten Zone III liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die Quelle wurde im Jahr 1987 neu als Sickerstrangquelle gefasst. Die Länge des Sickerstrangs beträgt 42 m.
Mit der Quelle Gegenbach soll, gemeinsam mit der Quelle Schönberg I, ein Teil des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Gemeinde Breitenberg gedeckt werden.
Das aus der Quelle Gegenbach gewonnen Wasser wird zur Verwendung im Rahmen der Trinkwasserversorgung in der Aufbereitungsanlage entsäuert. Von dort fließt das aufbereitete Trinkwasser im freien Gefälle in den Hochbehälter.

Die Wasserbeschaffenheit entspricht nach Durchlaufen der Aufbereitungsanlage den Anforderungen der Trinkwasserversorgung in der aktuell gültigen Fassung.
Die einmalige Grenzwertüberschreitung im Jahr 2021 rechtfertigt aus gesundheitsrechtlicher Sicht nicht zwingend die Anordnung zum Einbau einer UV-Desinfektionsanlage.
Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist durch die Gemeinde Breitenberg in der Aufbereitungsanlage der Quelle Gegenbach der Einbau einer UV-Desinfektionsanlage mit Trübungsmessung geplant. Derzeit werden Angebote durch Fachfirmen eingeholt. Dies würde eine zusätzliche Sicherheitsstufe darstellen.
Die Aufbereitungsanlage Schönberg gehört zur Wassergewinnungsanlage Schönberg und ist nicht Teil des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser der Quelle Gegenbach.
Der Hochbehälter Höpflberg wird neben der Quelle Gegenbach auch durch die Quelle Schönberg I der Gemeinde Breitenberg gespeist. Der Sanierungsvorschlag, wie im Erläuterungsbericht des IB Fesl + Bauer vom 27.03.2019 zum Wasserrechtsverfahren der Quelle Schönberg I angemerkt, wird durch das Gesundheitsamt Passau nachdrücklich unterstützt. Konkrete Benennung der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen mit entsprechender Fristsetzung ist aus unserer Sicht fachlich nicht möglich.
Aus infektionshygienischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Verwendung als Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung.
Der Erteilung der beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis kann aus infektionshygienischer Sicht ebenfalls zugestimmt werden, wenn weiterhin die Vorgaben der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

Stellungnahme Gesundheitsamt vom 28.07.2021:
Wie bereits erwähnt sollte der genaue Zeitbedarf für die Erstellung eines weiteren Hochbehälters und eine vollständige Sanierung des bestehenden Hochbehälter Höpflberg durch ein Planungs- / Ingenieurbüro festgelegt werden. Sollte dieser eine kürzeren Zeitbedarf angeben ist dies zu begrüßen.
Die aktuelle Keimbelastung im Versorgungsnetz der Gemeinde Breitenberg ist auf die WGA Gegenbach-Rastbüchl zurückzuführen und nicht auf den Hochbehälter Höpflberg oder der WGA Schönberg.
Um eine frühzeitige Gefahr (Grenzwertüberschreitung im Trinkwasser) festzustellen, ist bereits ein deutlich höherer Untersuchungsumfang festgelegt. Im Bedarfsfall kann die Gefahr für die Bevölkerung, bis zur Fertigstellung der Sanierung, zeitnah durch die Gemeinde Breitenberg mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Chlorierung innerhalb weniger Stunden möglich) reduziert werden.
Die Umrüstung der vorhandenen UV-Anlage in der Aufbereitung Schönberg für die weiter genutzte Quelle kann vermutlich relativ schnell erfolgen, da die Anlage bereits vorhanden ist. Der genaue Zeitbedarf hierfür sollte allerdings auch durch eine Fachfirma festgelegt werden.

Erörterungstermin am 22.05.2023:
Es wird auf Ziffer 1.9 dieses Bescheides verwiesen.

1.8.1 Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau vom 28.09.2021:
Entnahme von Grundwasser aus der Quelle Gegenbach-Rastbüchl, Fl.Nr. 493:
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen hier keine grundsätzlichen Bedenken, es sind keine ökologisch wertvollen Flächen betroffen; negative Auswirkungen auf die Umgebung sind nicht zu erwarten.
Naturschutzfachliche Auflagen für die wasserrechtliche Erlaubnis sind nicht erforderlich.
Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung:
Gegenüber dem Erlass und den Inhalten der Wasserschutzgebietsverordnung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

1.8.2 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft vom 20.09.2021, Zeichen L2.2-7276-1-2-2 vom 20.09.2021:
Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht besteht Einverständnis gegenüber der o.g. Planung.
Die Stellungnahme vom 24.09.2021 betrifft das Wasserschutzgebiet.

1.8.3 Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster, Bereich Forsten L2.2-7276-1-2-2 vom 20.09.2021:
Bereich Forsten:Aus forstfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der geplanten Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Quellgebiet der Quelle I Gegenbach-Rastbüchl.

1.8.4 Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei vom 04.11.2021: Stellungnahme zum Antrag auf gehobene Erlaubnis:
Gegen das Vorhaben bestehen aus öffentlich-fischereilicher Sicht keine Bedenken.

1.8.5 Stellungnahme Landkreis Passau, Kreisstraßenverwaltung vom 11.10.2021:

Nach dem vorliegenden amtlichen Entwurf über das Wasserschutzgebiet für die Quelle I Gegenbach-Rastbüchl verläuft in der Schutzzone W III die Kreisstraße PA 3 auf ca. 500 m Länge. In dem Gutachten zum wasserrechtlichen Verfahren ergibt sich für die Kreisstraße PA 3 keine Änderung. Das o. g. Vorhaben hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Belange der Kreisstraßenverwaltung, daher bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

1.8.6 Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft vom 28.09.2021:

Betrifft das gesonderte Wasserschutzgebiet.

1.8.7 Stellungnahme Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 25.10.2021:

Keine Einwendungen zur gehobenen Erlaubnis. Die Ausführungen betreffen nur das gesonderte Trinkwasserschutzgebiet.

1.8.8 Sachgebiet Umweltschutz, Stellungnahme vom 08.09.2021:

Keine abfall-, bzw. immissionsschutzrechtliche Belange betroffen.

1.9 Erörterungstermin vom 22.05.2023

- Ort und Zeitpunkt des Erörterungstermins wurden dem Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung, den beteiligten Behörden, Fachstellen, Trägern öffentlicher Belange und dem amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom 03.05.2023 bekannt gegeben, bzw. es erfolgte die Ladung zum Erörterungstermin.
- Die Einwendungsführer wurden durch Ladungsschreiben des Landratsamtes Passau vom 23.06.2021 gegen Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekenntnis des Bevollmächtigten geladen. Die Zustellnachweise befinden sich bei der Behördenakte.
- Außerdem wurde der Erörterungstermin mit Bekanntmachungstext der Gemeinde Breitenberg vom 09.05.2023 als amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung des Bekanntmachungstextes im Rathaus der Gemeinde Breitenberg zu jedermanns Einsicht, Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Breitenberg öffentlich bekannt gegeben. und wurde zusätzlich nach Art. 27 a BayVwVfG auf der Homepage des Landratsamtes Passau unter der Rubrik Bekanntmachungen (www.landkreis-passau.de) und bei der Gemeinde Breitenberg auf deren Internetseite ebenfalls veröffentlicht.
  Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden von der Gemeinde Breitenberg benachrichtigt.

Der Erörterungstermin fand am 22.05.2023 am Landratsamt Passau, Großer Sitzungssaal, Domplatz 11, 94032 Passau statt und ist in der Niederschrift vom 06.06.2023 schriftlich dokumentiert und hatte folgenden Erörterungen:

- Vorstellung Planvorschlag und hydrogeologische Ermittlung Wasserschutzgebiet durch Wasserversorger (Fr. Tröder) und Entnahme durch die Gemeinde Breitenberg
- Vorstellung amtlicher Entwurf durch Landratsamt Passau
- Vorstellung evtl. Anpassungen in der beabsichtigten Wasserschutzgebietsverordnung aufgrund des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Passau
- Durch die Einführung der neuen Musterverordnung für Trinkwasserschutzgebiete, besteht beim amtlichen Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung noch Anpassungsbedarf. Diese Anpassungen wurden beim Erörterungstermin erläutert und sind in der

Anlage „Noch beabsichtigte Änderungen, Amtlicher Entwurf WSG Quelle Gegenbach-Rastbüchl" enthalten, sofern diese nicht schon in der Anlage 2 Einwendungen Trinkwasserschutzgebiet – gehobene Erlaubnis erörtert werden (Herr Fuchs).

Anschließend begann die **Erörterung** der einzelnen Stellungnahmen/Gutachten, der Einwendungen, Anregungen und Bedenken anhand der nachfolgenden Anlagen:

- Zur beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG wurden keine Einwendungen erhoben.

- Die Erörterung der während der Einwendungsfrist erhobenen Einwendungen bzw. Anregungen und Bedenken gegen das Wasserschutzgebiet und der Einwendungen zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis sind in der „Anlage 2 – Einwendungen Wasserschutzgebiet und gehobene wasserrechtliche Erlaubnis Quelle Gegenbach-Rastbüchl" aufgenommen.
  Das *Ergebnis der Erörterung ist unter der Rubrik Bemerkungen* festgehalten.

- Die eingegangenen und erörterten Fachstellenäußerungen, Stellungnahmen und Gutachten sind in der Anlage 3 „Wasserschutzgebiet und Antrag auf gehobene Erlaubnis Quelle Gegenbach-Rastbüchl" aufgenommen.
  Das *Ergebnis der Erörterung ist unter der Rubrik Bemerkungen* festgehalten.
  Diese Anlagen sind Bestandteil der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 06.06.2023.

Bei der Erörterung der Einwendung die sich auf das gesonderte Trinkwasserschutzgebiet beziehen:

Beim Erörterungstermin wurde u.a. eine Anpassung im Bereich der Hofstelle zugunsten des betroffenen Landwirts erörtert, ob und in welchem Umfang die Grenze der Engeren zur Weiteren Schutzzone im Bereich der Hofstelle Rastbüchlstraße 30 auf Flur-Nr. 490, Gemarkung Gegenbach abgeändert werden kann, damit ein Geländestreifen als potentieller Treibweg für die Rinder aus dem Stallgebäude auf das nördlich gelegene Grünland entsteht, der in der Weiteren Schutzzone (Zone III) liegt. Dies ist nötig, da Beweidung jeglicher Art in der Engeren Schutzzone (Zone II) verboten ist.

Bei der Erörterung der Stellungnahmen des Gesundheitsamtes:
Herr erster Bürgermeister Barth führt aus, dass neben der Aufbereitungsanlage auch eine umfassende Sanierung des Hochbehälters Höpflberg in den nächsten zwei bis drei Jahren geplant ist und beide Maßnahmen parallel durchgeführt werden.

Die Gesundheitsverwaltung teilt mit, dass durch die schon länger durchgeführten 14tägigen Untersuchungen ein guter Überblick über die Werte der Quelle besteht. Die Werte der Trinkwasserverordnung werden grundsätzlich eingehalten. Mit Erlass der gehobenen Erlaubnis könnte der Untersuchungsrhytmus auf eine monatliche Beprobung zurückgeführt werden. Die Sanierungsmaßnahmen werden bis 31.12.2026 durchgeführt (Vorschlag Frist).

- Der Erörterungstermin wurde am 22.05.2023 um 12.26 Uhr beendet.

Die Gemeinde Breitenberg hat mit Antragsdatum vom 06.07.2023 den angepassten Schutzgebietslageplan der Firma GBH GmbH/Fürth vom Juni 2023 übersandt (Schreiben vom 05.07.2023).

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat den geänderten Schutzgebietslageplan mit Fertigungsdatum vom Juni 2023 des Büro GBH GmbH/Fürth am 02.08.2023 geprüft und in der Stellungnahme Gz 4.2-4532.1-PA-118-26799/2023 vom 02.08.2023 folgende Äußerung abgegeben (Anhörungsschreiben Landratsamt Passau vom 20.07.2023):
Die vorgelegte Anpassung des Wasserschutzgebietes war durch die im Erörterungstermin eingebrachte Einwendung hinsichtlich eines möglichen Treibwegs für seine Rinder veranlasst. Die ursprünglich auf die Grundstücksgrenze festgelegte Außengrenze der Schutzzone WII wurde auf eine, den im DVGW-Merkblatt W101 genannten a.a.R.d.T. entsprechende Distanz (Mindestabstand 300 m) zurückgenommen – somit handelt es sich hierbei um eine unwesentliche Plananpassung, wodurch das Schutzgebiet auch weiterhin den vorgenannten Regeln entspricht und als solches wirksam ist.
Die Grundzüge der Planung des gesamten Schutzgebietes und des hydrogeologischen Basisgutachtens werden durch die Anpassung der Schutzzone W II nicht verändert.

Der Bescheids-Vorentwurf wurde zur Anhörung dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, der Gemeinde Breitenberg und dem Gesundheitsamt zugeleitet. Die Gemeinde Breitenberg hat mit Stellungnahme vom 30.04.2024, das Gesundheitsamt mit Stellungnahme vom 24.04.2024 und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Stellungnahme vom 24.04.2024 dem Bescheids-Vorentwurf zugestimmt.

II.

1 Rechtliche Würdigung

1.1 Zuständigkeit
Das Landratsamt Passau - untere Wasserrechtsbehörde - ist als Kreisverwaltungsbehörde sachlich nach Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

1.2 Rechtsgrundlagen
Die erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis hat ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 WHG.

1.3 Benutzung, Gestattungspflicht
Das beantragte Ableiten von Grundwasser aus der Quelle Gegebach-Rastbüchl stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.
Diese Grundwassernutzung ist erlaubnispflichtig (§ 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 WHG).

1.4 Gestattungsform
Für die vorliegende öffentliche Trinkwasserversorgung wurde als Gestattungsart die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 WHG beantragt.

1.5 Förmliches Verwaltungsverfahren, Anhörungsverfahren, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, weil durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosys-

teme zu erwarten sind. Damit wurde die förmliche Voraussetzung erfüllt, dass die gehobene Erlaubnis nur in einem förmlichen Verwaltungsverfahren erteilt werden darf, in dem Betroffene die Möglichkeit zu Einwendungen haben (§ 15 Abs. 2 WHG i.V.m. 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Absätze 3 bis 5 BayVwVfG).
Durch die o.g. beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von Grundwasser mit der o.g. Ableitungsmenge von 43.693 (m^3/Jahr) unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.3 Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung der Anlage 3 zum UVPG (§ 11 WHG Abs. 1 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG).
Das Landratsamt Passau hat die ausführliche Begründung in einen **Feststellungsvermerk vom 25.08.2021 dokumentiert.** Die Feststellung wurde zudem am 25.08.2021 unter https://www.uvp-verbund.de/by öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG). Diese Feststellung wurde gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG 29.09.2021 durch Anschlag an die Amtstafeln und Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 09/2021 der Gemeinde Breitenberg bekannt gegeben. Es wurden im Anhörungsverfahren Einwendungen erhoben, die sich allerdings nicht auf die Vorschriften nach dem UVPG beziehen.

Der geänderte Schutzgebietslageplan der Firma GBH GmbH betrifft des gesonderte Trinkwasserschutzgebiet Gegenbach-Rastbüchl und führt vorliegend zu keiner Planänderung der beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis i.S.d. Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG.

1.6 Gestattungsfähigkeit

Dem Antragssteller konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 WHG erteilt werden, weil keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG vorliegen und die Ausübung des bestehenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zugunsten der Erlaubniserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt wurde.

1.6.1 Eine schädliche Gewässerveränderung, welche durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar wäre, ist nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).
Es bestehen keine zwingenden Versagungsgründe, welche nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen abgewendet werden können, weil der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft in seinem Gutachten der Erlaubniserteilung, nach Maßgabe von Inhalts- und Nebenbestimmungen zustimmt und festgestellt hat, dass durch die Grundwassernutzung keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG und § 47 WHG, § 82 und § 83 WHG und Art. 51 BayWG).
Die beantragte Grundwassermenge entspricht nach der Feststellung des amtlichen Sachverständigen hinsichtlich des Wasserhaushalts (Grundwasserbilanz) und des nutzbaren Grundwasserdargebotes dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf. Mit der beantragten Benutzung sind nach der Feststellung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Ausbau der Quelle Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach entspricht nach der Prüfung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beantragte Verwendung keine Einwendungen (§ 50 Abs. 4 WHG).

1.6.2 Prüfung der besonderen Vorschriften nach § 15 Abs. 2 WHG, Begründung der Entscheidung über Einwendungen in Ziffer 3 des Bescheides, Ermessen:

Die besonderen Anforderungen des § 15 Abs. 2 WHG sind eingehalten.
Für die gehobene Erlaubnis gelten nach § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Absatz 3 bis 5 WHG entsprechend.
Im Anhörungsverfahren wurden gegen die beantragte gehobene Erlaubnis keine Einwendungen fristgerecht erhoben (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
Unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessen, werden die erhobenen Einwendungen zurückgewiesen (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG, § 12 Abs. 2 WHG):

Im Rahmen der erneuten Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf überwiegen aus rechtlicher Sicht des Landratsamtes Passau die Argumente an der Erteilung der gehobenen Erlaubnis aus der Quelle Gegenbach-Rastbüchl zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg die Interessen, weil die Quelle Gegenbach-Rastbüchl den allgemeinen Regeln der Technik nach § 50 Abs. 4 WHG entspricht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 3 Nr. 10 WHG), keine schädliche Gewässerveränderung durch die Grundwasserbenutzung zu warten ist, eine Alternativenprüfung durchgeführt. Die Grundstücke von Privaten werden nicht geschädigt (§ 12 Abs. 2 WHG).
Der Hochbehälter ist keine Wassergewinnungsanlage nach § 50 Abs. 4 WHG und unterliegt dem Gesundheitsrecht.

Die Gemeinde Breitenberg ist auf die Quelle Gegenbach-Rastbüchl angewiesen und hat keine gleichwertigen, sich aufdrängende weniger belastende alternative Versorgungsmöglichkeiten, die ihr zumutbar wären (Anschlussgrad öffentliche Wasserversorgungsnetz ca. 40 %, finanzielle Belastung, große Leitungsentfernung zu Waldwasseranschluss).
Das Landratsamt Passau hat dabei auf die fachbehördliche Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nach Art. 63 Abs. 3 BayWG abgestellt (Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG).
Eine Rechtsverletzung nach § 14 Abs. 3 WHG besteht nicht.
Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit stehen nach der amtlichen Begutachtung bei der Quelle Gegenbach-Rastbüchl dem ortsnahen Wasservorkommen nicht entgegen, weil das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auch den Bedarfsnachweis und die Rohwasseruntersuchungsberichte geprüft hat und auch nach Prüfung des Gesundheitsamtes die Anforderungen der Trinkwasserverordnung bei der Quelle Gegenbach-Rastbüchl eingehalten werden.

Zudem besteht keine Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG:

- Der Wasserabfluss, der Wasserstand und die Wasserbeschaffenheit des Grundwassers wird nach Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vorliegend nicht verändert (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG).

- Die bisherige Nutzung des Grundstücks wird durch die gehobene Erlaubnis nicht beeinträchtigt, weil durch die gehobene Erlaubnis kein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird.
Eine Grundstücksbeeinträchtigung findet nicht statt (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG).

- Es besteht auch keine Beeinträchtigung an seiner Wassergewinnungsanlage durch Wasserentzug (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG).

Vorliegend überwiegen die Gründe an der Erteilung der gehobenen Erlaubnis im zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung die vorgebrachten Belange, weil keine Beeinträchtigung vorliegt und auch keine geschützten Rechte verletzt werden.

Die Quelle Gegenbach-Rastbüchl ist für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg entgegen der Einwendung geeignet, erforderlich und angemessen, weil die Quelle der Daseinsvorsorge, nämlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung als wesentlicher Baustein der gemeindlichen Wasserversorgung dient und überwiegt die privaten Belange und Argumente, weil kein Waldwasseranschluss oder eine übergeordnete andere Trinkwasserversorgung besteht.

Die behördliche Prüfung des § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG führt, nach dem Gebot der Rücksichtnahme, zu keiner nachteiligen Einwirkung, weil nach Prüfung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, eine nachteilige Einwirkung nicht zu erwarten ist.

Zudem besteht auch keine Verletzung des wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebots (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG, § 13 Abs. 1 WHG):
Für einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot reicht es nicht aus, dass eine Beeinträchtigung der Belange Dritter möglich erscheint; vielmehr bedarf es einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass rechtlich geschützte Interessen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BayVGH, B.v. 11.2.2020 - 8 ZB 19.1481 - ZfW 2020, 134 = juris Rn. 13 m.w.N.). (VGH München Beschl. v. 4.2.2022 – 8 ZB 21.1781, BeckRS 2022, 2026 Rn. 9, beck-online).
Eine solche Wahrscheinlichkeit liegt nach Prüfung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft nicht vor.

1.6.3 Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Erlaubniserteilung nicht entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG):

a) Es bestehen keine Ablehnungsgründe nach den Vorschriften des Gesundheitsrechts.
Die Wasserbeschaffenheit der Wassergewinnungsanlage Gegenbach-Rastbüchl entspricht nach der Aufbereitungsanlage den Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der derzeit gültigen Fassung.
Aus infektionshygienischer Sicht bestehen daher vom Gesundheitsamt keine Einwände gegen die beabsichtigte Verwendung als Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung. Der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis kann aus infektionshygienischer Sicht zugestimmt werden.
Im Zuge des Wasserrechtsverfahrens und als zusätzlichen Sicherheitsstufe wurde der Einbau einer UV-Anlage als zusätzliche Sicherheitsstufe geplant.
Der Hochbehälter (Speicherung) ist keine Wassergewinnungsanlage nach § 50 Abs. 4 WHG und unterliegt nur dem Gesundheitsrecht bzw. der Trinkwasserverordnung.
Das Gesundheitsamt hat beim Erörterungstermin am 22.05.2023 festgestellt, dass erforderliche Sanierungsarbeiten am Hochbehälter Höpflberg von Seiten des Gesundheitsamtes gegenüber der Gemeinde entsprechend angeordnet werden. Die Quelle entspricht dem Stand der Technik. Das Gesundheitsamt erhält einen Abdruck dieses Bescheides mit der Bitte um Prüfung und weitere Veranlassung nach Gesundheitsrecht bzw. nach der Trinkwasserverordnung.

b) **Naturschutzrechtliche (und damit andere öffentlich-rechtliche) Vorschriften** stehen der Erlaubniserteilung nicht entgegen.

Die untere Naturschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, haben keine naturschutzrechtlichen Ablehnungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG vorgetragen.
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

1.6.4 Baurecht, Abfallrecht, Immissionsschutzrecht, Regionalplanungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Forstrecht, Fischereirecht, Bodenschutzrecht, Telekommunikationsrecht, Frage des Energierechts stehen der beantragten Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht entgegen.

1.6.5 Bewirtschaftungsermessen

Selbst wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen, steht die Erlaubniserteilung im Bewirtschaftungsermessen und es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf Erteilung (§ 12 Abs. 2 WHG). Zu den erhobenen Einwendungen erfolgte die Ermessenausübung bei der Ziffer 1.6.2 des Bescheides.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden. Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von den nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (§12 Abs. 2 WHG, vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):
Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um dem Träger der Wasserversorgung die rechtmäßige Grundwassernutzung zur ermöglichen, welche der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient.

In Ausübung des bestehenden Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG), übt das Landratsamt Passau sein Ermessen für die bestehenden oder künftigen Nutzungsmöglichkeiten der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung aus (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 WHG und § 50 Abs. 1 und Abs. 2 WHG).
Die Erlaubniserteilung ist deswegen geeignet, erforderlich und angemessen und entspricht den wasserrechtlichen allgemeinen Grundsätzen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WHG.

Der legitime Zweck dieser gehobenen Erlaubnis besteht darin die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg nachhaltig zu gewährleisten.

Die Quelle Gegenbach-Rastbüchl ist geeignet, diesen Zweck ordnungsgemäß zu erfüllen, weil sie einen wesentlichen Versorgungsbeitrag zur Gesamtversorgung leistet.

Nachdem der Gemeinde Breitenberg keine anderen verwirklichbaren Trinkwasserversorgungen zur Verfügung stehen, stellt die Quelle Gegenbach-Rastbüchl das mildeste Mittel dar, um die ordnungsgemäße öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Dabei wurde auch berücksichtigt, dass auch der Grundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG, insbesondere der Gewässerbewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse des Einzelnen erfolgt, wobei die Gründe für die vorliegende öffentliche Trinkwasserversorgung überwiegen. Die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG ist unter Rücksichtnahme der Abwägung der gegenseitigen Interessen angemessen.
Insbesondere wird der Grundwasserhaushalt durch die Grundwassernutzung nicht nachteilig beeinträchtigt und es sind keine nachteiligen Auswirkungen feststellbar und

auch nicht überwiegend wahrscheinlich, nach Prüfung und Würdigung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft.
Es überwiegen die Belange an der Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zwecke der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung die sonstigen Gesichtspunkte.
Im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung des Landratsamtes Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, wurde dabei auch berücksichtigt, dass keine Schädigung privater Grundstücke erfolgt und auch keine Schädigung privater Trinkwasserquellen oder Brunnen oder bestehende Nutzungen, nach Prüfung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, durch den beantragten Benutzungsvorgang, zu erwarten ist. Im Rahmen des wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebotes besteht auch keine Schädigung privater Trinkwassergewinnungsanlagen oder eine Beeinträchtigung geschützter Interessen nach Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt.

Die Gemeinde Breitenberg hat eine Alternativenprüfung mit der Bezeichnung „Versorungskonzept" vorgelegt, welche vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft begutachtet wurde (Art. 63 Abs. 3 BayWG). Das Landratsamt Passau hat diese Alternativenprüfung ebenfalls geprüft und für die Entscheidung der Grundwasserbenutzung im Rahmen der Ermessenausübung berücksichtigt und gibt im vorliegenden Fall der bestehenden öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der Quelle Gegenbach-Rastbüchl, welche seit Jahrzehnten von der Gemeinde Breitenberg zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet wird, den Vorzug, weil insbesondere auch keine zumutbaren anderen Alternativen bestehen und auch nicht ohne Beschränkungen Dritter verwirklicht werden könnten.

Die Erkundungsbohrungen für die zusätzlichen Brunnen wurden wasserrechtliche gestattet und durchgeführt (Gz 53.0.07 6421.05 Gde. Breitenberg, Bescheid vom 19.05.2022, siehe Bohrbeginnsanzeige vom 10.11.2022 für Bohrbeginn 14/15.11.2022); hier fehlen Antragsunterlagen mit der Darstellung der Grundwassermenge. Diese sind kein Ersatz für die vorhandene Quelle Gegenbach-Rastbüchl, sondern erhöhen die Versorgungssicherheit.

Eine ausreichende Alternativenprüfung wurde durchgeführt, vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf geprüft und bewertet. Das Landratsamt Passau hat seine Überlegungen zur Alternativenprüfung im Entscheidungsvermerk zur Wasserschutzgebietsfestsetzung begründet.

Die ortsnahen Quellen, also vorliegend der Quelle Gegenbach-Rastbüchl, sind zur primären Wassergewinnung und zur Erhaltung der Versorgungssicherheit aber auch weiterhin erforderlich (siehe Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 29.04.2022 per e-mail).

Die Quellfassung der Quelle Gegenbach-Rastbüchl entspricht dem Stand der Technik (§ 50 Abs. 4 WHG), der Hochbehälter ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die weitere Nutzung geeignet.
Die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind sachgerecht, bzw. dienen dem Erlaubniszweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung, in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens, die Erlaubnis als Ermessensverwaltungsakt, für die nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung unter Beachtung der Vorgaben für den Grundwasserkörper zu erteilen (§ 12 Abs. 2 WHG i.V.m. § 47 WHG, § 82 und § 83 WHG und Art. 51 BayWG i.V.m. dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan zum betreffenden Grundwasserkörper).

Der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft hat in seinem Gutachten festgestellt, dass durch die Nutzung des Grundwassers bei der beantragten Ableitung keine nachteiligen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Der konkreten abschließenden Äußerung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft kommt dabei für die Beurteilung der Grundwassernutzung, als kraft Gesetzes vorgeschriebene Fachbehörde, maßgebliche Bedeutung bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens zu (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayWG).

Durch die Nutzung des Grundwassers sind bei der beantragten Förderung keine Gewässerveränderungen zu erwarten.

Das Abwägungsergebnis des Landratsamtes Passau fällt in diesem Fall zugunsten der Erlaubniserteilung für die Gemeinde Breitenberg aus und berücksichtigt dabei, dass der vorliegend ausgeübten und behördlich begutachteten öffentlichen Trinkwasserversorgung sowohl nach der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG als auch nach dem Grundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 WHG i.V.m. § 50 Abs. 1 WHG (Aufgabe der Daseinsvorsorge) eine herausgehobene Bedeutung eingeräumt wird (§ 12 Abs. 2 WHG).

Bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) hält das Landratsamt Passau, im Hinblick auf die bestehende öffentliche Wasserversorgung der Wasserversorgung der Gemeinde Breitenberg (§ 3 Nr. 10 WHG und § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG und § 50 Abs. 1 WHG), die Erteilung zugunsten des Antragsstellers für geeignet, erforderlich und angemessen.

Unter Prüfung der Stellungnahmen einerseits und unter Berücksichtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg an der Quelle Gegenbach-Rastbüchl andererseits überwiegend die Gründe unter Ausübung des Bewirtschaftungsermessens zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung an der Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (§ 12 Abs. 2 WHG).

1.7 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Benutzungsbedingungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Absätze 1 und 2 WHG i.V.m. § 12 Abs. 1 WHG, bzw. in den nachfolgend näher aufgeführten Bestimmungen des WHG.
Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 2 und Abs. 1 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden.
In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hält das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- die Beifügung von Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen aus wasserrechtlichen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen öffentlichen Trinkwasserversorgung für geeignet und erforderlich. Zudem sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen angemessen, um die gehobene Erlaubnis mit entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben zu versehen, welche die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele und die Grundsätze des § 6 Abs. 1 WHG gewährleisten und der Abwendung von Versagungsgründen nach § 12 Abs. 1 WHG dienen. Die festgelegten Fristen sind angemessen, um die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

a) Die Regelung der Erlaubnisart, also vorliegend der stets widerruflichen gehobenen Erlaubnis, dem festgelegten Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung unter Beschreibung der Benutzungsanlage, des Umfangs der erlaubten

Benutzung als Inhaltsbestimmung oder Benutzungsbedingung, erfolgten aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 1 WHG, wonach eine Erlaubnis die Befugnis beinhaltet, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Diese Regelungen stellen jeweils eine Inhaltsbestimmung dar, weil sie wesentlicher Bestandteil der erteilten Erlaubnis sind. Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt.

b) Die Regelung der Dauer der Erlaubnis als Inhaltsbestimmung wurde entsprechend § 10 Abs. 1 WHG als zeitliches Maß getroffen und beinhaltet hinsichtlich der Bemessung der Frist einen angemessenen Zeitraum und berücksichtigt die Belange des Wasserversorgers an einer rechtmäßigen Gewässerbenutzung des Grundwasservorkommens.

c) Die Befristung der Erlaubnis erfolgte auf der Rechtsgrundlage nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung). Die Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt. Auf die gehobene Erlaubnis als Ermessensverwaltungsakt besteht kein Rechtsanspruch (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorliegende Befristung ist geeignet, erforderlich und angemessen, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind. Zudem ist die Befristung geeignet, erforderlich und angemessen, damit der Grundwasserhaushalt für den Zeitraum schonend genutzt wird. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

d) Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt.

e) Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten.

f) Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

g) Die Regelungen hinsichtlich der Trinkwasserverordnung und stellen hygienische Belange, insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit, sicher.

h) Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Die Inhalts- und Nebenbestimmung unter Nr. 2.2.2 dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und wurden im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des § 50 Abs. 3 WHG, festgelegt.

i) Die Vorgaben bezüglich Messungen, die Nachrüstung der notwendigen Messeinrichtungen, die Berichtspflichten, die Vorgaben zur Instandhaltung, den Betrieb und zum Betriebsleiter konnten aufgrund der Regelungsmöglichkeit des § 13 Abs. 2 Nrn. 2 WHG getroffen werden und gewährleisten die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben des Maßnahmenprogramms und stellen eine sparsame Wasserverwendung sicher.
Die Messungen, Aufzeichnungen und die Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

j) Die Forderungen der Bauabnahmen erfolgt aufgrund auf der Rechtsgrundlage nach Art. 61 Abs. 1 BayWG und Art. 65 BayWG.

k) Die Regelung zur Versorgungssicherheit erfolgte auf der Rechtsgrundlage nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG i.V.m. Art. 57 Abs. 2 GO und § 13 WHG, unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

l) Die Beschilderung und die Regelungen zur Einzäunung sowie die Überwachungsvorgaben zum gesonderten Wasserschutzgebiet, dienen dem Schutz der Wassergewinnungsanlage zum Zwecke der öffentlichen Trinkwassergewinnung (§ 13 Abs. 2 WHG, § 50 Abs. 4 WHG). Zugleich gewährleisten diese einen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. einwandfreie technische Ausgestaltung der Benutzungsanlage und dienen der Verhütung von evtl. nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften.

m) Die Regelung zur Rechtsnachfolge wurde aufgrund § 8 Abs. 4 WHG getroffen, wonach eine abweichende Regelung möglich und, vorliegend aus Gründen der behördlichen Überwachung aus objektiven Gründen geboten ist.

n) Der Vorbehalt ist bereits in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 WHG, also kraft Gesetzes festgelegt, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich, sowie auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, zulässig sind.

o) Die Erlaubnis ergeht aufgrund § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Der ausdrücklich verfügte Widerrufsvorbehalt unter der Nr. 5 stützt sich auf § 18 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG, weil die Erlaubniserteilung einen Ermessensverwaltungsakt darstellt und der Widerrufsvorbehalt aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit und aus wasserrechtlichen, objektiven Gesichtspunkten (vorbeugender Grundwasserschutz durch ein förmliches Wasserrechtsverfahren und ein gesondertes Wasserschutzgebietsverfahren), geeignet, erforderlich und bei Abwägung der Interessen des Antragsstellers und der wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Gründe angemessen ist. Die wasserrechtlichen Gründe an der Festsetzung des Vorbehalts überwiegen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 3, 4 und Art. 6 und Art. 10 Kostengesetz (KG) i.V.m. mit der Tarifstelle 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die von der Gemeinde Breitenberg betriebene öffentliche Wassergewinnungsanlage ist nach Art. 4 Satz 2 Kostengesetz nicht von der Zahlung der Verwaltungsgebühren befreit (als wirtschaftliches kommunales Unternehmen), weil hier der Kostendeckungsgrundsatz gilt und diese Wassergewinnungsanlage nach wirtschaftlichen Kriterien betrieben wird (Kommentierung Rott/Stengel Verwaltungskostenrecht in Bayern, Stand: 01. April 2015, Art. 4 Rd Nr. 3, Blattzahl I/91, ebenso Ausführung unter der RdNr. 2 der Kommentierung zu Art. 4 Kostengesetz).
Demnach bemisst sich die Verwaltungsgebühr mit 340 € + (15 € x 34) = 510 € (Wertgebühr, nach der Tarifstelle 8.IV.0/1.1.5.3 „Bis zu 100.000 m³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge: 340 € zuzüglich je 15 € je 10.000 m³ angefangene, übersteigende angefangene 1.000 m³).
Nachdem die behördlich erlaubte Grundwassermenge 43.700 m³/Jahr beträgt und nicht weniger als 50 % der Jahresentnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s (1,7 l/s) fiktiv möglich wäre (=53611,2 m³/Jahr und mit 50 % = 26805,6m³), erhöht sich die Gebühr nicht mehr.
Bei einem Erlaubniszeitraum von maximal 20 Jahren wird die Gebühr nicht ermäßigt und wird gegenüber der Gemeinde Breitenberg als Kostenschuldner mit einem Gebührenbetrag von 850,00 € festgesetzt (Tarifstelle 8.IV.0/1.1.7 i.V.m. 1.1.5.3).
Die vom Landratsamt Passau bereits verauslagten Sachverständigenkosten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft in Höhe von 3160 € für die Begutachtung des Antrags sind gegenüber dem Landratsamt Passau als Auslagen zu erstatten (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

(Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)